

5. Die Rumänische Regierung verpflichtet sich, sofort mindestens acht Divisionen der rumänischen Armee zu demobilisieren. Die Leitung der Demobilmachung wird gemeinsam durch das Oberkommando der Heeresgruppe Mackensen und die rumänische Oberste Heeresleitung erfolgen.

Sobald zwischen Russland und Rumänien der Frieden wiederhergestellt ist, werden auch die übrigen Teile der rumänischen Armee zu demobilisieren sein, soweit sie nicht zum Sicherheitsdienst an der russisch-rumänischen Grenze benötigt werden.

6. Die rumänischen Truppen haben sofort das von ihnen besetzte Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zu räumen.

7. Die Rumänische Regierung verpflichtet sich, den Transport von Truppen der Verbündeten Mächte durch die Moldau und Bessarabien nach Odessa eisenbahntechnisch mit allen Kräften zu unterstützen.

8. Rumänien verpflichtet sich, die noch in rumänischen Diensten stehenden Offiziere der mit dem Vierbund im Kriege befindlichen Mächte sofort zu entlassen; diesen Offizieren wird seitens der Vierbundmächte freies Geleit zugesichert.

9. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Buftea am 5. März 1918.

(Unterschriften.)

229.

ALLEMAGNE, AUTRICHE-HONGRIE, BULGARIE,
TURQUIE, ROUMANIE.

Traité de paix; signé à Bucarest, le 7 mai 1918.*)

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rumänien andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Kriegszustand zwischen ihnen zu beenden und die freundschaftlichen Beziehungen ihrer Völker auf politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete wiederherzustellen, haben beschlossen, die in Buftea am 5. März 1918 unterzeichneten Friedens-Präliminarien**) in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten. Demzufolge sind die Bevollmächtigten der Regierungen der vorbezeichneten Mächte, nämlich

*) Non ratifié.

**) V. ci-dessus, p. 855.

für die Kaiserlich Deutsche Regierung
der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher
Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,
der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat Herr Paul von Körner,
der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Ge-
heimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,
der Königlich Preussische Generalmajor Herr Emil Hell, Chef
des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von
Mackensen.

der Kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene;

für die K. u. K. gemeinsame Österreichisch-Ungarische Re-
gierung

der Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des
Äussern, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat,
Herr Stephan Baron Burián von Rajecz;

für die Königlich Bulgarische Regierung

der Königlische Ministerpräsident und Minister des Äussern Herr
Dr. Wassil Radoslavoff,

der Königlische Finanzminister Herr Dimiter Tontscheff,

der Königlische Generalmajor Herr Peter Tantiloff,

der Abgeordnete zur Nationalversammlung Herr Ivan Kostoff,

der Professor an der Universität Sofia, Herr Dr. Lubomir
Miletitsch;

für die Kaiserlich Osmanische Regierung

der Kaiserliche Minister des Äussern Ahmed Nessimy Bey,

der Kaiserliche General der Kavallerie Ahmed Izzet Pascha,

der Unterstaatssekretär im Kaiserlichen Ministerium des Äussern
Réchad Hikmet Bey;

für die Königlich Rumänische Regierung

der Königlische Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der Königlische Minister des Äussern Herr Constantin C. Arion,

der Königlische bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der Königlische bevollmächtigte Minister zur Disposition Herr Mihail
N. Burgehele,

zur Weiterführung der Friedensverhandlungen in Bukarest zusammengetreten
und, nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Voll-
machten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Erstes Kapitel.

Wiederherstellung von Friede und Freundschaft.

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits
und Rumänien andererseits erklären, dass der Kriegszustand zwischen ihnen
beendet ist. Die vertragschliessenden Teile sind entschlossen, fortan in
Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags wiederaufgenommen werden.

Wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben weitere Vereinbarungen vorbehalten.

Zweites Kapitel.

Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte.

Artikel III.

Die im Gange befindliche Demobilisierung der rumänischen Armee wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags nach Massgabe der in den Artikeln IV bis VII enthaltenen Bestimmungen durchgeführt werden.

Artikel IV.

Die allgemeinen militärischen Dienststellen, höheren Kommandobehörden und militärischen Anstalten bleiben bestehen, wie sie im letzten Friedensbudget vorgesehen waren.

Die Divisionen 11 bis 15 setzen ihre Demobilisierung fort, wie dies im Verträge von Focsani vom 8. März 1918 bestimmt worden ist.

Von den rumänischen Divisionen 1 bis 10 bleiben die zur Zeit in Bessarabien verwendeten 2 Infanterie-Divisionen, mit Einschluss der aus den aufgelösten Jäger-Divisionen ausscheidenden Jäger-Bataillone, und die 2 Kavallerie-Divisionen der rumänischen Armee auf Kriegsstärke, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der Verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenzen Rumäniens nicht mehr besteht.

Die übrigen 8 Divisionen sollen in der Moldau unter Beibehaltung ihrer Stäbe und Kommandobehörden in verringerter Friedensstärke erhalten bleiben. Sie werden sich aus je 4 Infanterie-Regimentern zu je 3 Bataillonen, 2 Kavallerie-Regimentern zu je 4 Eskadrons, 2 Feldartillerie-Regimentern zu je 7 Batterien, einem Pionier-Bataillon sowie der erforderlichen, noch näher zu vereinbarenden Anzahl technischer Truppen und Trains zusammensetzen; dabei soll die Gesamtsumme der Infanterie dieser 8 Divisionen die Zahl von 20000 Mann, der Kavallerie von 3200 Mann und der gesamten Artillerie der rumänischen Armee, abgesehen von den mobil bleibenden Divisionen, die Zahl von 9000 Mann nicht überschreiten.

Die in Bessarabien mobil bleibenden Divisionen sind im Falle der Demobilmachung auf denselben verringerten Friedensstand zu bringen wie die im Absatz 4 erwähnten 8 Divisionen.

Alle übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Frieden bestanden haben, werden aufgelöst.

Die aktive Dienstzeit bleibt die gleiche wie im Frieden. Reservisten, mit Einschluss der Mannschaften der Calarasch-Regimenter, sollen bis zum Abschluss des allgemeinen Friedens nicht zu Übungen eingezogen werden.

Artikel V.

Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung der rumänischen Truppenteile verfügbaren Geschütze, Maschinengewehre, Handwaffen, Pferde-, Wagen- und Munitionsbestände werden bis zum Abschluss des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depot-Truppen unter Oberaufsicht des Oberkommandos bewacht und verwaltet werden.

Die der rumänischen Armee in der Moldau zu belassende Munition wird auf 250 Patronen für das Gewehr, auf 2500 Patronen für das Maschinengewehr und auf 150 Schuss für das Geschütz festgesetzt.

Die rumänische Armee ist berechtigt, aus den Depots der besetzten Gebiete unbrauchbares Material im Einvernehmen mit dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte auszutauschen und aus den Munitions-Depots Ersatz für verschossene Munition anzufordern.

Die mobil bleibenden Divisionen in Bessarabien behalten die ihnen kriegsmässig zustehende Munition.

Artikel VI.

Die demobilisierten rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten rumänischen Gebiete in der Moldau verbleiben. Ausgenommen hiervon sind die im Artikel V Abs. 1 erwähnten, zur Unterhaltung der in diesen Gebieten niedergelegten Waffen und Materialbestände erforderlichen Dienststellen und Mannschaften.

Die demobilisierten Mannschaften und Reserve-Offiziere können in die besetzten Gebiete zurückkehren. Aktive und ehemals aktive Offiziere bedürfen zur Rückkehr in diese Gebiete der Erlaubnis des Oberkommandos der verbündeten Streitkräfte.

Artikel VII.

Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabsoffizier der Verbündeten Mächte mit Stab, zu dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabsoffizier mit Stab als Verbindungsoffizier.

Artikel VIII.

Die rumänischen Fluss- und Seestreitkräfte werden bis zur Klärung der Verhältnisse in Bessarabien in ihrer vollen Bemannung und Ausrüstung belassen, soweit die Bemannung nicht nach Artikel IX eingeschränkt werden soll. Alsdann sind diese Streitkräfte auf den gewöhnlichen Friedensstand zu bringen.

Ausgenommen hiervon sind die für Zwecke der Strompolizei erforderlichen Flussstreitkräfte und die auf dem Schwarzen Meere zum Schutze der Handelsschifffahrt und zur Herstellung minenfreier Fahrstrassen verwendbaren Seestreitkräfte. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags werden diese Flussstreitkräfte auf Grund besonderer Ver-

einbarung den mit der Strompolizei beauftragten Organen zur Verfügung gestellt. Über die Seestreitkräfte erhält die Nautisch-Technische Schwarze-Meer-Kommission das Verfügungsrecht; zur Herstellung der Verbindung mit dieser Kommission ist ihr ein rumänischer Seeoffizier zuzuteilen.

Artikel IX.

Alle im Heere und Marine stehenden Mannschaften, die im Frieden in den Häfen oder in der Schifffahrt tätig gewesen sind, sollen bei der Demobilisierung zuerst entlassen werden, um in ihrer früheren Tätigkeit Verwendung finden zu können.

Drittes Kapitel.

Gebietsabtretungen.

Artikel X.

Über die nach Nr. 1 der Friedens-Präliminarien von Rumänien abzutretende Dobrudscha werden die nachstehenden Bestimmungen* getroffen.

A.

Rumänien tritt das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913*) zugefallene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder ab, dergestalt, dass in der Dobrudscha die neue bulgarische Grenze, die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragen ist, fortan wie folgt verläuft:

Die neue Grenze Bulgariens in der Dobrudscha beginnt an einem westlich vom Dorfe Cochirleni an der Donau gelegenen Punkte, wobei der den südlich vom Dorfe Cochirleni gelegenen See und die Donau verbindende Bach Bulgarien zufällt. Sie führt durch die Mitte des südlich vom Dorfe Cochirleni gelegenen Sees und durch die Mitte des Teiches, der nördlich des Dorfes Ivrinez Mic liegt, folgt dem Talweg des Tales Pestera, führt nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Saidia, das Bulgarien zufällt, schneidet die Höhe zwischen den Dörfern Saidia und Mircea Voda, führt nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Mircea Voda, das Bulgarien zufällt, folgt sodann dem Kamm der Höhe, die sich östlich vom Dorfe Mircea Voda erhebt, schneidet die Kote 127 (Idris Kiruos), setzt in östlicher Richtung bis zum Trajanswall fort, den sie etwa 2 $\frac{1}{2}$ Kilometer nördlich der Kote 129 erreicht, folgt sodann dem Trajanswall bis zu einem südlich vom Dorfe Osmancea gelegenen Punkte und dann dem Talweg des die Dörfer Osmancea und Omurcea verbindenden Tales, läuft nördlich des nördlichen Randes des Dorfes Omurcea, das Bulgarien zufällt, sodann in östlicher Richtung bis zur Kote 68 (Pipiliga Juk), schneidet diese und hält die östliche Richtung ein, indem sie Orta Tabia und dann 1 Kilometer nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Agigea, das Bulgarien zufällt, die Chaussee Konstanza-Techirghiol schneidet, läuft in südöstlicher

*) V. N. R. G. 3. s. VIII, p. 61.

Richtung in den östlich vom Dorfe Agigea gelegenen See und durchquert ihn so, dass sie in der Mitte des östlichen Ufers austritt, um in das Schwarze Meer zu münden.

Die im Eingang erwähnte Karte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags. Eine aus Vertretern der Verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobrudscha feststellen und vermarken.

Die Donaugrenze zwischen dem an Bulgarien abgetretenen Gebiet und Rumänien folgt dem Talweg des Stromes. Wegen der Bestimmung des Talwegs soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags das Nähere zwischen den beiden Mächten vereinbart werden; die Vermarkung wird im Herbst 1918 bei niedrigem Wasserstand erfolgen.

B.

Rumänien tritt an die Verbündeten Mächte den nördlich der unter A beschriebenen neuen Grenzlinie liegenden Teil der Dobrudscha bis zur Donau ab, und zwar zwischen der Gabelung des Stromes und dem Schwarzen Meere bis zum St. Georgsarm.

Die Donaugrenze zwischen dem an die Verbündeten Mächte abgetretenen Gebiet und Rumänien wird durch den Talweg des Stromes gebildet. Wegen der Bestimmung des Talwegs soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags das Nähere zwischen den beteiligten Mächten vereinbart werden; die Vermarkung wird im Herbst 1918 bei niedrigem Wasserstand erfolgen.

Die Verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, dass Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meere über Cernavoda-Konstanza erhält.

Artikel XI.

Rumänien ist damit einverstanden, dass seine Grenze zu Gunsten Österreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt, dergestalt, dass die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragene neue Grenze fortan wie folgt verläuft:

Die neue Grenze beginnt beim Eisenbahndurchlass westlich Turn-Severin, südlich Dudasu.

Im weiteren Verlaufe führt sie 400 Meter westlich der westlichsten Häuser von Dudasu und am Westrand des Ortes Seretu, über das J der Beschreibung Bach Jidoscita, über das J der Beschreibung Ort Jidoscita, über Kote 682 D. Matoret (Höhe fällt Ungarn zu), sodann längs der von der genannten Kote nach Ciresiu führenden Landstrasse, wobei die Strasse Ungarn zufällt, am Westrand von Ciresiu, entlang des Feldwegs über das N der Beschreibung Jupanesci, auf das E der Beschreibung Gornenti, über das E der Beschreibung Costesci, auf Kote 1333 Mt. Sec (Höhe fällt Ungarn zu), von da direkt in nördlicher Richtung zur gegenwärtigen Grenze zwischen Rumänien und Ungarn, welche bis zur Einmündung des Baches Craiova in die Cserna aufrecht bleibt.

Die neue Grenze endet von der genannten Einmündung die Cserna selbst bis zum A der Beschreibung Riu Cernisora, sodann biegt die Grenze nach Osten um und geht über Beschreibung D. Milano, an der Beschreibung D. Negoea südlich vorbei, über Beschreibung D. Seniuleului in direkt östlicher Richtung zu der vom Vulkanpass gegen Süden führenden Strasse, welche 600 Meter südlich Buliga geschnitten wird, sodann zum Schnittpunkt des Zsilyflusses mit der Strasse südlich der Beschreibung Lainici.

Weiter direkt östlich bis zum Bach Sadu, sodann längs des Baches gegen Nordosten bis zu dessen Ursprung (1 Kilometer östlich des U der Beschreibung Stana Prislopu), dann direkt nördlich zur gegenwärtigen Grenze bei Kote 2529 Vrf. Mändrei, entlang der alten Grenze bis 400 Meter südwestlich V der Beschreibung Vrf. Ciobanul.

Von diesem Punkte führt die Grenze direkt in östlicher Richtung am Südrand Bucolie, südlich der Beschreibung Vrf. Repede, südlich der Beschreibung Ciungetu und der Beschreibung Par. Latorita.

Sie führt dann 400 Meter südlich Kote 1632 Piscu Moldovisului in östlicher Richtung bis zur Bacheinmündung 1 Kilometer südwestlich des R der Beschreibung Racovita, 2 Kilometer südlich des Ortes Boisoara, am Nordrand von Titesti, zur Kote 1248 Zanoaga (Höhe fällt Ungarn zu), über das U der Beschreibung Stana Cioricu, 1 Kilometer südlich Kote 1862 Comarnicul, die Kleinbahn 3 Kilometer südwestlich Kote 2000 Mt. Lipitoarea schneidend, dann in östlicher Richtung über Koten 1961, 1932, 1576, 1172, 1607, 2338 Mt. Batrâna, 2237, Trigonometer 2379 Mt. Păpusa, 1785, 1411, 1264, 1265, 1074 (sämtliche Höhen fallen Ungarn zu), schneidet die Strasse Câmpulung—Brassó bei der Brücke 1 Kilometer südöstlich des Punktes 1074, führt dann über Punkt 1265 (Brücke und Höhe fallen Ungarn zu) und erreicht in nahezu östlicher Richtung halbwegs zwischen den Beschreibungen Vrf. Santu Ilie und Vrf. Sigluia bei Kote 1880 die gegenwärtige Grenze.

Die gegenwärtige Grenze bis zur Kote 1909 bleibt aufrecht; die neue Grenze führt dann von der Kote über das zweite C der Beschreibung Schitu Pestera Decebal über das U der Beschreibung Caraimanu, über das B der Beschreibung V Cerbului, am Nordrand von Azuga vorbei über das zweite A der Beschreibung Azuga, über die Kote 1505, die Rumänien verbleibt, über das V der Beschreibung Vrf. Cazacu, dann nach Südosten biegend 1 Kilometer südlich Kote 1757 Vrf. Cazacu vorbei knapp südlich der Beschreibung Mt. Prislop über Kote 1531 (diese fällt Ungarn zu), über Kote 1128, 878, 1235, 1540 (alle Koten fallen Ungarn zu), 1 Kilometer südlich 1771 Mt. Grohotis 1450 (alle Punkte kommen Ungarn zu), dann 700 Meter südlich des Punktes 871 Ort Teleajenul, über Punkt 961 (Punkt kommt Ungarn zu), 1 Kilometer südlich des Punktes 1340 (über V der Beschreibung Tatár Havas P.), über Punkt 975, 1486, 1115 (alle drei Punkte fallen Ungarn zu), dann weiter in nordöstlicher Richtung die Strasse im Bodzatal, 2 Kilometer nordwestlich G der Beschreibung Gura Sirluiului schneidend, sodann über Punkt 1183, 1363. 600 Meter südlich

des Punktes 1338, dann nach Nordosten bis 1 Kilometer nördlich des Punktes 789, wo sie in die gegenwärtige Grenze zwischen Ungarn und Rumänien einmündet. Die bisherige Grenze bleibt bis zum Punkt $2\frac{1}{2}$ Kilometer südwestlich Popii aufrecht, führt dann in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt 1 Kilometer südöstlich des Punktes 1530, biegt hier scharf Nordwest östlich um den Punkt 1530 herum, östlich der Punkte 1521, 1587, nach Nordosten umbiegend um den Punkt 1490 Mt. Condratu herum, östlich des Punktes 950 die Schmalspurbahn 4 Kilometer westlich Lepsa schneidend, östlich des Punktes 1374 Mt. Sboina Neagra, östlich Punkt 1014 Mt. Resboiului vorbei, die Kleinbahn 2 Kilometer östlich des Punktes 508 schneidend, 1 Kilometer östlich Trigonometern 1167 Mgr. Casinului vorbei, sodann über Punkt 843, 1 Kilometer östlich des Punktes 737, über Punkt 704, 716, S der Beschreibung Hirsu, Südwestrand Harja, Kordonposten 962, Kordonposten 3 Kilometer nordwestlich davon (sämtliche vorgenannten Punkte fallen Ungarn zu), sodann nach Norden abbiegend über den Punkt 1050 Vrf. Cheschiului (Punkt fällt Ungarn zu), hier scharf nach Nordwesten wendend nördlich des Punktes 1071 Mt. Cleja, am Hange nördlich des Punktes 1108, östlich des Trigonometers 1653 Mt. Nemira, östlich des Punktes 1370 vorbei, die Kleinbahn 3 Kilometer westlich des Punktes 479 Poiana Uzului schneidend, über Trigonometern 1342 (Höhe fällt Ungarn zu), 1800 Meter östlich des Punktes 682 vorbei, die Trotstalbahn beim P der Beschreibung Preluci schneidend, knapp östlich des U der Beschreibung Agasu, über Punkt 1275, 1613 (Punkte fallen Ungarn zu), östlich Trigonometern Csülemér 1651, östlich Trigonometern Tarhavas 1662, über das M der Beschreibung Schimba Garda, östlich des Punktes 1573, vorbei östlich des Punktes 1463 Mt. Mairus, 703, knapp westlich des Punktes 1211, die Kleinbahn im Bicazulital am Ostausgang von Tasca schneidend, östlich Punkt 1245, westlich des Punktes 932 um Trigonometern 1904, Toca herum (2 Kilometer nordöstlich des höchsten Punktes), über S der Beschreibung Schitul Ducau, westlich des Punktes 1080, die Strasse im Bistricioaratal schneidend, über G der Beschreibung Grintiesiul, dann östlich über Punkt 1145 Frasin, 1021, über C der Beschreibung Farcasa, östlich an den Punkten Trigonometern 1086, Punkt 1150, Trigonometern 1534, Monte Bivol, Punkt 1276, Punkt 1208, 975, 1010, 862 vorbei, hier nach Nordosten bis 2 Kilometer südlich Paiseni abbiegend über das N der Beschreibung Paiseni, O der Beschreibung Moldava, L der Beschreibung Kornolunze, über Ostrand des Ortes Rotopanesti und Südrand Mihaesti, dann Kote 393 bei A von Mihaesti, sodann die alte Grenze Österreichs gegen Rumänien bis 2 Kilometer südöstlich des Trigonometers 503 La Zare, sodann nach Nordost abbiegend über Punkt 305, 281 am Sereth, Ostrand von Talpa, Ostrand von Calinesti, Punkt 396, 402, $\frac{1}{2}$ Kilometer östlich Dersca, über Punkt 189, 198, 332, 304, Ziehbrunnen 1 Kilometer südwestlich des Punktes 311, Ostrand von Baranca, Ostrand von Pilipauti, Punkt 251, bis an den Pruth 1 Kilometer östlich Lunca.

Die im Eingang erwähnte Karte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags. Zwei gemischte Kommissionen, die sich aus der

gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Mächte zusammensetzen, sollen unmittelbar nach der Ratifikation des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie feststellen und vermarken.

Artikel XII.

Das Staatsvermögen in den abgetretenen rumänischen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Lasten, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte, auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten über.

Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben.

Im übrigen werden diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte treffen:

1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen rumänischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muss;
2. über die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der durch die neuen Grenzen zerschnittenen Kommunalbezirke;
3. über die Auseinandersetzung wegen der Archive, wegen der Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wegen der Gerichts- und Verwaltungsdepots sowie wegen der Personenstandsregister;
4. über die Behandlung der neuen Grenzen;
5. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Diözesanbezirke;
6. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Staatsverträge.

Rumänien wird nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die aus den abgetretenen Gebieten stammenden Offiziere und Mannschaften auf deren Antrag entlassen und ihnen die Rückkehr in die Heimat gestatten.

Viertes Kapitel.

Kriegsentschädigungen.

Artikel XIII.

Die vertragschliessenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung.

Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Fünftes Kapitel.

Räumung der besetzten Gebiete.

Artikel XIV.

Die von den Streitkräften der Verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen im Dritten Kapitel über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während der Zeit der Besetzung wird die Stärke des Besetzungsheers, abgesehen von den im Wirtschaftsbetrieb verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen.

Artikel XV.

Bis zur Ratifikation des Friedensvertrags bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen bestehen. Doch ist die Rumänische Regierung alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags befugt, zur Ergänzung des Beamtenkörpers die ihr geeignet scheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen.

Artikel XVI.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Massgabe der Artikel XVII bis XXIII wieder übergeben werden.

Artikel XVII.

Dem Wunsche der Rumänischen Regierung entsprechend, wird bis zur Räumung der besetzten Gebiete den rumänischen Ministerien je ein Zivilbeamter der Okkupationsverwaltung beigeordnet werden, um den Übergang der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden tunlichst zu erleichtern.

Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, welche die Befehlshaber des Besetzungsheers im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten.

Die Verkehrseinrichtungen, wie insbesondere Eisenbahnen, Post und Telegraphen, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben; sie sollen den Behörden und der Bevölkerung Rumäniens nach Massgabe der darüber zu treffenden Vereinbarungen zur Verfügung stehen.

Wegen der Mitwirkung des Oberkommandos bei der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs, insbesondere auch bei der Geschäftsführung der Rumänischen Nationalbank und der Zentralkasse der Volksbanken, bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel XVIII.

Die Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2, 3, von den rumänischen Gerichten in vollem Umfang wieder übernommen.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Besetzungsheers, und zwar sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen, verbleibt ebenso wie die Polizeigewalt über diese Personen in vollem Umfang den Verbündeten Mächten.

Strafbare Handlungen gegen das Besetzungsheer werden von dessen Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden; das Gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Okkupationsverwaltung, soweit diese gemäss Artikel XXII Abs. 1 vorläufig noch in Kraft bleiben. Ferner sind die Angelegenheiten, mit denen die von der Okkupationsverwaltung eingesetzten Gerichte vor der Ratifikation des Friedensvertrags befasst worden sind, von diesen zu Ende zu führen.

Artikel XIX.

Wegen des Verkehrs zwischen den besetzten und den nichtbesetzten Gebieten wird das Oberkommando des Besetzungsheers mit der Rumänischen Regierung die erforderlichen Abmachungen treffen. Danach soll unter anderem die Rückwanderung in die besetzten Gebiete nur in dem Masse erfolgen, wie die Rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Bessarabien sicherstellt.

Artikel XX.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird das Besetzungsheer Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 nicht mehr vornehmen.

Das Recht des Oberkommandos des Besetzungsheers zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Hölzern sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen bleibt bestehen, ebenso das Recht, wegen der Gewinnung, der Verarbeitung, der Beförderung und der Verteilung dieser Produkte die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei wird auf die Aufstellung eines ordnungsmässigen Aufbringungsplans sowie auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs gebührend Bedacht genommen werden; in dieser Hinsicht bleiben nähere Abmachungen zwischen dem Oberkommando und der Rumänischen Regierung vorbehalten.

Im übrigen hat die Rumänische Regierung dem Ersuchen des Oberkommandos um Vornahme von Requisitionen für die Bedürfnisse des Besetzungsheers zu entsprechen, ebenso von Requisitionen sonstiger Gegenstände, die von Rumänien nach den mit ihm getroffenen anderweiten Vereinbarungen zu liefern sind.

Artikel XXI.

Von der Ratifikation des Friedensvertrags an wird der Unterhalt des Besetzungsheers mit Einschluss der dafür vorgenommenen Requisitionen auf Kosten Rumäniens erfolgen.

Die nicht für das Besetzungsheer requirierten Gegenstände werden von der Ratifikation des Friedensvertrags an von den Verbündeten Mächten aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Artikel XXII.

Über die Einzelheiten der im Artikel XVI vorgesehenen Übergabe der Zivilverwaltung sowie über den Abbau der von der Okkupationsverwaltung erlassenen Anordnungen wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Wegen solcher Anordnungen können Schadensersatzansprüche nicht erhoben werden; auch bleiben die auf Grund der Anordnungen erworbenen Rechte Dritter aufrechterhalten.

Die auf Anordnung der Okkupationsverwaltung eingesetzten Zwangsverwalter und Liquidatoren können wegen Verletzung ihrer Pflichten nur mit Zustimmung des Oberkommandos des Besetzungsheers strafrechtlich

oder zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden; auch dürfen über sie wegen ihrer Tätigkeit als solcher weder Strafen noch sonstige Rechtsnachteile verhängt werden.

Artikel XXIII.

Die Aufwendungen, die aus Mitteln der Verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten für öffentliche Arbeiten, mit Einschluss der gewerblichen Unternehmungen, gemacht worden sind, werden diesen Mächten bei der Übergabe ersetzt werden.

Bis zur Räumung der besetzten Gebiete werden die im Absatz 1 erwähnten gewerblichen Unternehmungen in militärischer Verwaltung bleiben. Bei der Verwertung ihrer Erzeugnisse wird auch auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs Rücksicht genommen werden.

Sechstes Kapitel.

Regelung der Donauschifffahrt.

Artikel XXIV.

Rumänien wird mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei eine neue Donauschifffahrtsakte, welche die Rechtsverhältnisse auf der Donau von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, regelt, unter Berücksichtigung der nachstehenden, unter A bis D aufgeführten Bestimmungen und mit der Massgabe abschliessen, dass die Bestimmungen unter B für alle Teilnehmer der Donauakte gleichmässig gelten.

Die Verhandlungen über die neue Donauschifffahrtsakte sollen möglichst bald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in München beginnen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Donauschifffahrtsakte wird die Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857*) auch auf den rumänischen Teil der Donau entsprechend angewendet werden.

A.

Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluss dieses Hafens wird die Europäische Donaukommission in ihren bisherigen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen unter dem Namen „Donaumündungskommission“ als dauernde Einrichtung mit folgenden Massgaben aufrechterhalten werden:

1. Die Kommission wird hinfort nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind.

2. Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich von Braila abwärts auf sämtliche Arme und Mündungen der Donau und die ihnen vorgelagerten Teile des Schwarzen Meeres; die von der Kommission für den Sulinaarm erlassenen Vorschriften sollen auch auf diejenigen Arme oder Teile eines Armes, für die bisher die Kommission nicht oder nicht ausschliesslich zuständig war, entsprechend angewendet werden.

*) V. N. R. G. XVI, 2 p. 75.

B.

Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragschliessenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluss der zugehörigen Häfen.

Rumänien wird von Schiffen und Flüssen der vertragschliessenden Teile und von deren Ladungen keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet; auch wird Rumänien künftig auf dem Strome keine anderen Gebühren und Abgaben als die durch die neue Donauschiffahrtsakte zugelassenen erheben.

C.

Die rumänische Abgabe von $\frac{1}{2}$ Prozent auf den Wert der in den Häfen des Landes eingeführten oder ausgeführten Waren wird nach Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte und sobald Rumänien für die Benutzung öffentlicher Anstalten, die der Abwicklung des Schiffsverkehrs und der Güterbewegung dienen, Abgaben gemäss der neuen Donauschiffahrtsakte eingeführt haben wird, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrags aufgehoben werden. Die auf der Donau zur Beförderung gelangenden Güter und Flösse werden in Rumänien aus Anlass dieser Beförderung einer Verkehrssteuer nicht unterworfen werden.

D.

Die Katarakten- und Eiserne Tor-Strecke, auf die sich die Bestimmungen des Artikel VI des Londoner Vertrags vom 13. März 1871*) und des Artikel LVII des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878**) beziehen, umfasst die Stromstrecke von O-Moldova bis Turn-Severin in ihrer ganzen Strombreite von einem Ufer bis zum anderen und mit Einschluss sämtlicher zwischen ihnen liegenden Stromarme und Inseln.

Demnach werden die Verpflichtungen wegen der Erhaltung der Schiffbarkeit der Katarakten- und Eisernen Tor-Strecke, die von Österreich-Ungarn auf Grund der im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen übernommen und Ungarn zur Durchführung übertragen worden sind, ebenso wie die Ungarn hieraus erwachsenden Sonderrrechte fortan für die im Absatz 1 näher bezeichnete Donaustrecke Platz greifen.

Die Uferstaaten dieses Teiles des Stromes werden Ungarn alle Erleichterungen gewähren, die von diesem Staate im Interesse der von ihm daselbst auszuführenden Arbeiten verlangt werden sollten.

Artikel XXV.

Rumänien wird bis zum Zusammentritt der Donaumündungskommission das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum der Europäischen Donaukommission ordnungsmässig verwalten und vor Schaden bewahren.

Als bald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags wird sich eine Kommission, die aus mindestens je zwei Vertretern der vertragschliessenden

*) V. N. R. G. XVIII, p. 303.

**) V. N. R. G. 2. s. III, p. 449.

Teile besteht, über den Zustand des von Rumänien in Gewahrsam genommenen Materials überzeugen.

Über die Verpflichtung Rumäniens zur sofortigen vorläufigen Herausgabe dieses Materials wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

Artikel XXVI.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebiets fahren; sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staates, ausser im Falle höherer Gewalt, nur mit der auf diplomatischem Wege einzuholenden Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten oder dort anlegen.

Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationsschiffe an den Donaumündungen zu halten. Diese Schiffe können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinauf Aufenthalt nehmen.

Den in den Absätzen 1, 2 erwähnten Kriegsschiffen stehen in den Häfen und Gewässern der Donau alle Vorrechte und Vergünstigungen der Kriegsschiffe zu.

Siebentes Kapitel.

Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien.

Artikel XXVII.

In Rumänien wird dem römisch-katholischen, dem griechisch-unierten, dem bulgarisch-orthodoxen, dem protestantischen, dem islamitischen und dem jüdischen Kultus dieselbe Freiheit sowie derselbe gesetzliche und behördliche Schutz wie dem rumänisch-orthodoxen Kultus gewährt. Insbesondere soll ihnen das Recht zustehen, Pfarreien oder Kultusgemeinden zu errichten sowie Schulen zu gründen, die als Privatschulen angesehen werden und in ihrem Betriebe nur im Falle einer Verletzung der staatlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung behindert werden können.

In allen öffentlichen und Privatschulen können die Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht nur insoweit verpflichtet werden, als er von den dazu berechtigten Lehrern ihres Bekenntnisses erteilt wird.

Artikel XXVIII.

Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses soll in Rumänien keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben.

Der im Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz wird auch insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Einbürgerung der staatenlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluss der dort bisher als Fremde angesehenen Juden handelt. Zu diesem Zwecke wird in Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrags ein Gesetz erlassen werden, wonach jedenfalls alle Staatenlosen, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienst, sei es im Hilfsdienst, teilgenommen haben oder die im Lande geboren und

dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohne weiteres als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen und sich als solche bei den Gerichten einschreiben lassen können; der Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit wird sich auch auf die Ehefrauen, die Witwen und die minderjährigen Kinder solcher Personen erstrecken.

Achtes Kapitel.

Schlussbestimmungen.

Artikel XXIX.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Verbündeten Mächten und Rumänien werden in Einzelverträgen geregelt, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bilden und, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Das Gleiche gilt von der Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, dem Erlass von Amnestien sowie der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flussfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel.

Artikel XXX.

Bei der Auslegung dieses Vertrags sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien der deutsche und der rumänische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien der deutsche, der ungarische und der rumänische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rumänien der bulgarische und der rumänische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rumänien der türkische und der rumänische Text massgebend.

Artikel XXXI.

Dieser Friedensvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Der Friedensvertrag tritt, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Friedensvertrag unterzeichnet und mit amtlichen Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

R. v. Kühlmann.

von Koerner.

Kriege.

Hell.

Bene.

Burián.

Dr. W. Radoslavoff.

Tantiloff.

Ahmed Nessimy.

A. Marghiloman.

C. C. Arion.

J. Papiniu.

M. Burghela.

D. Tontscheff.

Prof. Dr. Mileitisch.

A. Izzet.

Réhad Hikmet.